

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der „Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten“ vom 27. Oktober 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270, 271), und §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), sowie des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 sowie des § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten vom 03.07.2009 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i. S. des § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) in Anspruch nehmen, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Kind, das im letzten Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfreie Angebote nach § 23 Abs. 3 KiBiz in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in

Anspruch nimmt. Dieses Kind wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages dem Kind gleichgestellt, welches beitragspflichtige Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) in Anspruch nimmt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Herr Krützberg
Tel.-Nr.: 02031283-3483

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 395 bis 413
Ausschreibungen
Seite 414

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ für einen Bereich zwischen Seelhorststraße, Ziegelhorststraße und Mattlerbusch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ in Kraft.

Duisburg, den 27. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 der Stadt Duisburg in Duisburg-Hochheide für einen Bereich zwischen Stadtgrenze Moers, Eichenstraße, Luisenstraße, Kirchstraße, nördliche Grenze des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Ottostraße, Rheinpreußenstraße, Sportanlage Rheinpreußenstraße, Ehrenstraße, Ziethenstraße, Kreuzstraße und Bismarckstraße vom 25.10.2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 für einen Bereich zwischen Stadtgrenze Moers, Eichenstraße, Luisenstraße, Kirchstraße, nördliche Grenze des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Ottostraße, Rheinpreußenstraße, Sportanlage Rheinpreußenstraße, Ehrenstraße, Ziethenstraße, Kreuzstraße und Bismarckstraße eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 Duisburg-Hochheide vom 25.10.2011



Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 89 Duisburg-Hochheide, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 16.08.2010, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1137 –Hochheide - Moerser Straße– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

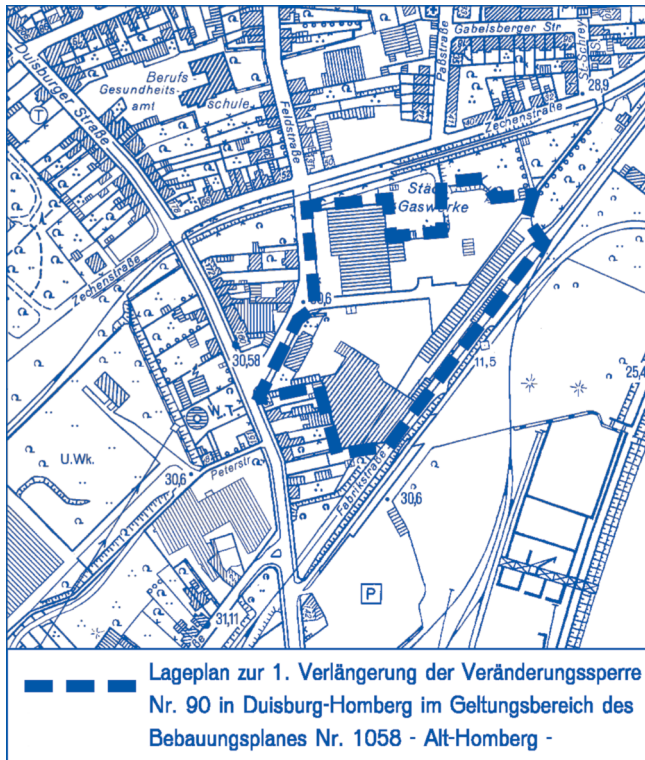
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 90 der Stadt Duisburg in Duisburg-Alt-Homberg für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße vom 25.10.2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 90 –Alt-Homberg– vom 25.10.2011

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 90 –Alt-Homberg–, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 31.01.2010, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 94 der Stadt Duisburg in Duisburg-Beeck für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße vom 25.10.2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 94 Duisburg-Beeck vom 25.10.2011

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und

2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 94 –Beeck– für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 31.12.2010, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

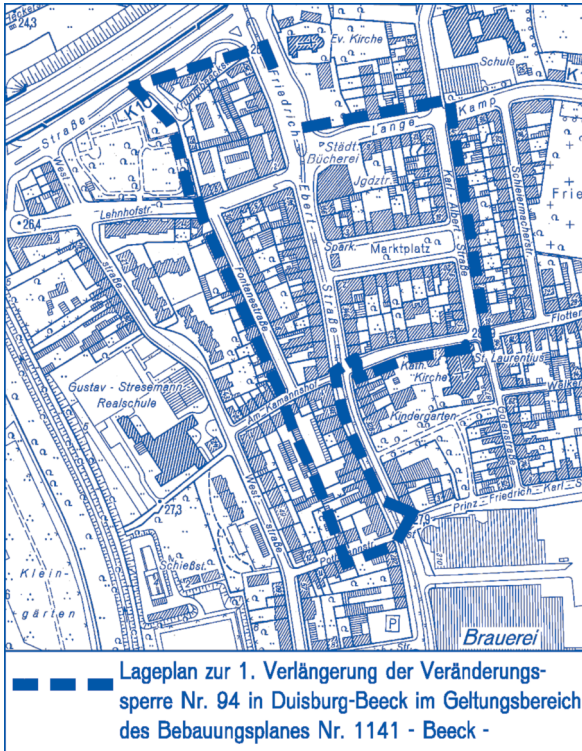
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)



auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Eduardstraße, Günterstraße und Hochemmericher Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplans sind

- Bau eines Altenheims
- Ergänzende Einzelhandelsnutzungen
- Grünanlage im rückwärtigen Bereich

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 23.11. bis 23.12.2011** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplans Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ im Bezirksamt Rheinghausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 434 erteilt werden.

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Baugrundbeurteilung/Gründungsberatung und Versickerungsuntersuchung
- Grundwasserrecherche
- Verkehrsgutachten
- Schalltechnisches Prognosegutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schattenstudie

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

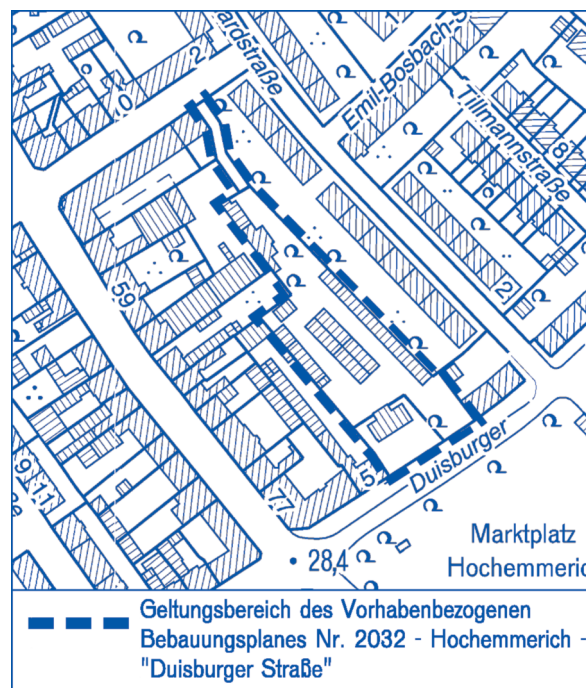
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 24. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256



Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 137 und § 139 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 17.11.2011 um 18:00 Uhr im Rathaus, Raum 100, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, wird das nachstehend aufgeführte Konzept interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Integriertes Handlungskonzept Innenstadt

Als Leitlinie und Handlungsrahmen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Duisburger Innenstadt wurden die in der Ratssitzung vom 26.04.2007 beschlossenen strategischen Ziele des Masterplans in ein Integriertes Handlungskonzept überführt. Hierbei wurden die übergeordneten Ziele mit konkreten Maßnahmen unterlegt. Das Integrierte Handlungskonzept beinhaltet Planungs-, Umsetzungs- und Finanzierungskonzepte für alle in der Innenstadt geplanten und bereits in der Umsetzung befindlichen Projekte über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Das Konzept umfasst den Bereich, der begrenzt wird

- im Nordwesten durch die Nordseite der Schifferstraße
- im Norden durch die Südgrenze der Hafentbahn
- im Osten durch die Westgrenze der A 59
- im Nordosten durch die Nordseite der Landfermannstraße
- im Osten durch die Ostseiten der Neudorfer Straße und Neue Fruchtstraße
- im Süden durch die Südseite der Koloniestraße und Südseite der Anschlussstelle Duisburg-Zentrum

- im Südwesten durch die Südseite der Kremerstraße und Südseite der Plessingstraße
- im Westen durch die Südseite des Marienplatzes, die Westseite der Heerstraße, die Westseite der Werftstraße und die Westseite des Autobahnzubringers A 40 über den Innenhafen bis zur Schifferstraße.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Konzept zu äußern und dieses mit der Verwaltung zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung kann das Konzept im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg-innenstadt.de in der Rubrik „Innenstadt“, Unterpunkt „Integriertes Handlungskonzept“ einzusehen.

Duisburg, den 02. November 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Brühne
Tel.-Nr.: 0203/3055123

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule für einen Bereich zwischen der Friedhofallee, der Kirchfeldstraße, dem Parkplatz und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 6.44 Rumeln-Kaldenhausen des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen der Friedhofallee, der Kirchfeldstraße, dem Hallenbad und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen“ kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 27. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung der von 150 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule für einen Bereich zwischen der Friedhofallee, der Kirchfeldstraße, dem Parkplatz und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 über die gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule vorgebrachten Stellungnahmen entschieden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Ergebnis der Prüfung der von 150 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule von den Unterzeichnern der Stellungnahme im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3,

47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden kann.

Duisburg, den 03. November 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ für einen Bereich der Eisenbahnstraße zwischen den Häusern Nr. 56 und Nr. 70 im Ortsteil Alt-Homberg gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die teilweise Aufhebung von Fluchtlinien (also Straßenbegrenzungs- und Baulinien), um einen Ausbau der Eisenbahnstraße in einer gegenüber dem heutigen Provisorium geringfügig geänderten Lage zu ermöglichen. Außerdem soll die Stellplatzanlage einer angrenzenden Firma über eine öffentliche Straße erschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ für einen Bereich der Eisenbahnstraße zwischen den Häusern Nr. 56 und Nr. 70 im Ortsteil Alt-Homberg liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 22.11.2011 bis zum 22.12.2011** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ im Bezirksrathaus Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und dienstags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- Amt für Umwelt und Grün, Projektkoordination
- Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

Es liegen keine Gutachten vor.

Der Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 28. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1160 - Alt-Homberg - Aufhebung von Fluchtlinien

für einen Bereich der Eisenbahnstraße zwischen
den Häusern Nr. 56 und Nr. 70



■ ■ ■ Geltungsbereich

August 2011

M. 1:2000

Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement 61-22

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich der Eisenbahnstraße zwischen den Häusern Nr. 56 und Nr. 70 im Ortsteil Alt-Homburg ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit § 13 (1) BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homburg– „Aufhebung von Fluchtlinien“** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 28. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1174 –Dellviertel– „Mercatorstraße“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße, Mercatorstraße, Wittekindstraße, Fürstenstraße, Güntherstraße und Hohe Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a i.V. mit § 30 Abs. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1174 –Dellviertel– „Mercatorstraße“ durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 1174 –Dellviertel– „Mercatorstraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Duisburg, den 25. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid 2011 ff. vom 19.09.2011 für das Objekt Hanielstr. 23, Wohnung Nr. 160

Steuerpflichtige/r: Durkaya, Cevdet
Buchungsstelle: 477-0-772-2
Bisherige Anschrift: Kasernenstr. 15, 42651 Solingen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79,

47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,

- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 25. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jankowski

Auskunft erteilt:
Frau Kaehler
Tel.-Nr.: 0203/283-2377

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Dimcho Milkov, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 4, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 UVG 18 027/028 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 25, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Berger

Auskunft erteilt:
Frau Berger
Tel.-Nr.: 0203/283-7239

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheide für das Jahr 2009
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2009
Bescheide über Zinsen zur Gewerbesteuer 2009 vom 02.11.2011

Steuerpflichtiger: Lee, Gyu Tae
Buchungsstelle: 935-0-471-2
Bisherige Anschrift: Horststr. 36, 47137 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,

- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 26. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jankowski

Auskunft erteilt:
Frau Schroer
Tel.-Nr.: 0203/283-3114

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Manuel Kurzenberger, zuletzt wohnhaft Tannenstr. 10, 40476 Düsseldorf, gerichteten Ordnungsverfügungen vom 28.06.2011, 29.09.2011 und 19.10.2011, Aktenzeichen 32-11-3 Mo (Kurzenberger), werden gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommu-

nalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die genannten Dokumente liegen beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 519, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Abholung bereit. Sie gelten zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krambröckers

Auskunft erteilt:
Herr Moog
Tel.-Nr.: 0203/283-4710

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Onur Sonat, zuletzt wohnhaft Kirchhörder Str. 29, 44229 Dortmund, gerichtete Bußgeldbescheid vom 07.09.2011, Aktenzeichen 222001039265 SB112, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags,

außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Hanisch
Tel.-Nr.: 0203/283-2678

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Hail Abdulsater, zuletzt wohnhaft Moerser Str. 19, 47198 Duisburg, gerichteten Mitteilungen, Aktenzeichen 51-33/94 083433, 083434, 083435, 083436 und 083437 werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. November 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR

Art des Auftrags:

Bauleistung

Auftraggeber:

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

Postanschrift/Straße:

Schifferstraße 190

PLZ:

47059

Ort:

Duisburg

Telefon:

0203/283-4659

Fax:

0203/283-2883

E-Mail:

g.gerhards@wb-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:

Kanalbau

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):

45247110-4, 45247112-8

Ort der Ausführung:

Carstanjenstraße in Duisburg-Neudorf

Name des beauftragten Unternehmens:

DA Ingenieur-Bau GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:

41542

Ort des beauftragten Unternehmens:

Dormagen

Auskunft erteilt:

Herr Gerhards
Tel.-Nr.: 0203/283-4659

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0175

Art des Auftrags:

Bauleistung

Auftraggeber:

Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:

Am Burgacker 3

PLZ:

47049

Ort:

Duisburg

Telefon:

0203/283-0

Fax:

0203/283-6830

E-Mail:

a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:

Dachabdichtungsarbeiten

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):

45261410-1

Ort der Ausführung:

KiTa Gluckstr. 1

Name des beauftragten Unternehmens:

Jakob Mertens GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:

47229

Ort des beauftragten Unternehmens:

Duisburg

Auskunft erteilt:

Herr Jelitto

Tel.-Nr.: 0203/283-3544

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0234

Art des Auftrags:

Bauleistung

Auftraggeber:

Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:

Am Burgacker 3

PLZ:

47049

Ort:

Duisburg

Telefon:

0203/283-0

Fax:

0203/283-6830

E-Mail:

a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:

Trockenbauarbeiten

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):

45324000-4

Ort der Ausführung:

KiTa Rückertstr.

Name des beauftragten Unternehmens:

Trockenbau Duisburg GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:

47249

Ort des beauftragten Unternehmens:

Duisburg

Auskunft erteilt:

Herr Jelitto

Tel.-Nr.: 0203/283-3544

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0268

Art des Auftrags:

Bauleistung

Auftraggeber:

Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:

Am Burgacker 3

PLZ:

47049

Ort:

Duisburg

Telefon:

0203/283-0

Fax:

0203/283-6830

E-Mail:

a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:

Schadstoffsanierung

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):

45453100-8

Ort der Ausführung:

Albert-Einstein-Gym/Dreifachturnhalle

Name des beauftragten Unternehmens:

Müssmann Umweltschutz GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:

46514

Ort des beauftragten Unternehmens:

Scherbeck

Auskunft erteilt:

Herr Mert

Tel.-Nr.: 0203/283-8239

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0279

Art des Auftrags:

Bauleistung

Auftraggeber:

Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:

Am Burgacker 3

PLZ:

47049

Ort:

Duisburg

Telefon:
0203/283-0

Fax:
0203/283-6830

E-Mail:
a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Fliesenarbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45431000-7

Ort der Ausführung:
GG5 Duisburg Ruhrort

Name des beauftragten Unternehmens:
H.-J. Blastik Bauunternehmung GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:
47059

Ort des beauftragten Unternehmens:
Duisburg

*Auskunft erteilt:
Herr Happel
Tel.-Nr.: 0203/283-6852*

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0292

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:
Am Burgacker 3

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-0

Fax:
0203/283-6830

E-Mail:
a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Fliesenarbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45431000-7

Ort der Ausführung:
Stadthaus Duisburg

Name des beauftragten Unternehmens:
Ciesiolka & Heuberg

PLZ des beauftragten Unternehmens:
47179

Ort des beauftragten Unternehmens:
Duisburg

*Auskunft erteilt:
Frau Sonnenburg
Tel.-Nr.: 0203/283-6032*

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0294

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:
Am Burgacker 3

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-0

Fax:
0203/283-6830

E-Mail:
a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Trockenbau und Innentüren

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45453100-8

Ort der Ausführung:
Stadthaus Duisburg

Name des beauftragten Unternehmens:
Hegerath Unternehmensgruppe GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:
47445

Ort des beauftragten Unternehmens:
Moers

*Auskunft erteilt:
Frau Sonnenburg
Tel.-Nr.: 0203/283-6032*

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0297

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:
Am Burgacker 3

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-0

Fax:
0203/283-6830

E-Mail:
a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Abbrucharbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45111100-9

Ort der Ausführung:
Stadthaus

Name des beauftragten Unternehmens:
Management Bau GmbH & Co. KG

PLZ des beauftragten Unternehmens:
45473

Ort des beauftragten Unternehmens:
Mülheim a.d. Ruhr

*Auskunft erteilt:
Frau Sonnenburg
Tel.-Nr.: 0203/283-6032*

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0298

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:
Am Burgacker 3

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-0

Fax:
0203/283-6830

E-Mail:
a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Trockenbauarbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45453100-8

Ort der Ausführung:
GGG Duisburg Ruhrort

Name des beauftragten Unternehmens:
Hegerath Unternehmensgruppe GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:
47445

Ort des beauftragten Unternehmens:
Moers

*Auskunft erteilt:
Herr Happel
Tel.-Nr.: 0203/283-6852*

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0308

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Immobilien-Management Duisburg

Postanschrift/Straße:
Am Burgacker 3

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-0

Fax:
0203/283-6830

E-Mail:
a.gansel@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Bühnentechnik u. Bodenbelagarbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45237000-7

Ort der Ausführung:
Clauberghalle

Name des beauftragten Unternehmens:
Bütec GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:
40822

Ort des beauftragten Unternehmens:
Mettmann

*Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203/283-6016*

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis-Nr. 32-464, ausgestellt am 16.12.2008 für Thorsten Firzlaff, geb. am 14.11.1971, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 27. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bölling
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Treudt
Tel.-Nr.: 0203/283-3676*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Die Sparkassenbücher Nr. 3228088468 (alt 128088465) und 3225071905 (alt 125071902) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219062951 (alt 119062958) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Oktober 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758336584 (alt 28336584) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Oktober 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201349325 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Oktober 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200068629 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Oktober 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3203165687 (alt 103165684) und 4203165800 (alt 103165809) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 02. November 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Preisanpassung für Strom zum 1. Januar 2012.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs steigen die Netzentgelte zum 1. Januar 2012 deutlich an. Dies ist von der Bundesnetzagentur genehmigt und betrifft deutschlandweit alle Kunden. Zusätzlich steigt, wenn auch geringer, die gesetzlich festgelegte EEG-Umlage für den Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien. Diese Kostensteigerungen sind von uns nicht beeinflussbar. Die Arbeitspreise der Grund- und Ersatzversorgung sowie aller Sondervereinbarungen erhöhen sich einheitlich um netto 0,5 Ct/kWh (brutto 0,595 Ct/kWh). Die durchschnittliche Preiserhöhung beträgt für einen Haushalt mit 3,500 kWh 2,3 % = 17,50 EUR/Jahr netto und 20,83 EUR/Jahr brutto.

Als Abrechnungsgrundlage gelten die Nettopreisstellungen.

Bitte entnehmen Sie die ab dem 1. Januar 2012 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie folgender Tabelle:

Preise der Grund- und Ersatzversorgung	Haushaltsbedarf		Gewerblicher und sonstiger Bedarf		
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²	
Allgemeine Preise					
Arbeitspreis	Ct/kWh	21,02	25,01	22,07	26,26
Leistungspreis fest	EUR/Jahr	20,00	23,80	122,71	146,02
Verrechnungspreis Zähler	EUR/Jahr	38,35	45,64	38,35	45,64
Allgemeine Preise mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Ct/kWh	17,51	20,84	17,51	20,84
Leistungspreis fest	EUR/Jahr	20,00	23,80	122,71	146,02
Leistungspreis aus gemessener					
• 1/4-Stunden-Leistung	EUR/Lw/Jahr	153,39	182,53	153,39	182,53
Verrechnungspreis Leistungszähler	EUR/Jahr	73,63	87,62	73,63	87,62
Schwachlastarbeitspreis	Ct/kWh	16,72	19,90	16,72	19,90
Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	EUR/Jahr	36,81	43,80	36,81	43,80
Tarifschaltung	EUR/Jahr	36,81	43,80	36,81	43,80

Ct = Cent, EUR = Euro, Jahr = Abrechnungsjahr, kWh = Kilowattstunde, Lw = Leistungswert

1) Der Arbeitspreis für die Grund- und Ersatzversorgung enthält eine Konzessionsabgabe von zz. 1,99 Ct/kWh (bei Schwachlast zz. 0,61 Ct/kWh), die an die Stadt Duisburg abgeführt wird. Außerdem sind im Arbeitspreis die gesetzlich festgelegte Stromsteuer von 2,05 Ct/kWh, die Auswirkungen durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) von 3,592 Ct/kWh sowie die Belastungen aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) von 0,03 Ct/kWh enthalten.

2) Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Hinweis zur Stromsteuer:

Solange für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft eine Steuerermäßigung gilt, wird diese in ihrer jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe berücksichtigt, sofern uns vom betroffenen Kunden ein entsprechender „Erlaubnisschein“ des Hauptzollamtes vorgelegt wird.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Strompreise werden wir den Zählerstand zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen.

Allgemeine Informationen

Die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie liegen zur Einsicht im Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Str. 47, 47051 Duisburg aus und sind ebenfalls abrufbar unter www.stadtwerke-duisburg.de.

Fragen zu den vorgenannten Preisen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **kostenlosen Service-Hotline 0800 1 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15.11.2011



PartnerStrom



Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme und Wasser (AVBFernwärmeV/AVBWasserV) zum 1. Januar 2012.

Zum 1. Januar 2012 ändert sich das Preisblatt für die Kostenerstattungen für Zahlungsverzug sowie Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wie folgt:

Wasser	EUR/netto	EUR/brutto
Einstellung der Versorgung	23,69	23,69 ¹
Gleichzeitige Sperrung weiterer Zähler		
Strom	18,39	18,39 ¹
Gas	4,95	4,95 ¹
Einstellungsversuch	21,57	21,57 ¹
Wiederaufnahme der Versorgung		
	78,36	83,85 ²

	EUR/netto	EUR/brutto
Mahnkosten-Pauschale	3,80	3,80 ¹
Einziehungskosten-Pauschale	32,54	32,54 ¹

Fernwärme	EUR/netto	EUR/brutto
Einstellung der Versorgung	132,00	132,00 ¹
Einstellungsversuch	74,00	74,00 ¹
Wiederaufnahme der Versorgung		
	132,00	157,08 ³
Wiederaufnahmeversuch	74,00	74,00 ¹

Stand: 01.01.2012
 1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.
 2) Leistungen inkl. 7% MwSt.
 3) Leistungen inkl. 19% MwSt.

Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

Die Kosten einer erfolgreichen/erfolgslosen Unterbrechung für Strom und Gas richten sich wie gehabt nach den vom örtlichen Netzbetreiber in den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruck- bzw. Niederspannungsanschlussverordnung (NDAV bzw. NAV) veröffentlichten Sätzen oder nach dem tatsächlichen Aufwand.

Des Weiteren wird Nr. 12 bzw. 16 Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV bzw. AVBWasserV wie folgt angepasst: Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.

Diese Änderungen der Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Allgemeine Informationen

Weitere Fragen zu den Änderungen der Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen beantworten wir Ihnen gerne unter der **kostenlosen Service-Hotline 0800 1 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center auf der Friedrich-Wilhelm-Straße 47 in 47051 Duisburg.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15.11.2011



Herausgegeben von:
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Zentralverwaltung für Personal und
 Organisation
 Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
 Telefon (02 03) 2 83-36 48
 Telefax (02 03) 2 83-2571
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
 (ohne Sonderausgaben)
 Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

Ausschreibungen

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0393

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Feuerwehrtiefeln

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Dietrich, Tel.: 0203/308-2420

Liefertermin: 01.01.2012-31.12.2013

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.11.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **9,50 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 06.12.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0395

Durchführung von Straßenbauarbeiten in der Straße Im Holtkamp von Schwaben- bis Westerwaldstraße in Duisburg-Hamborn.

Aufbruch: ca. 4.400 qm Fahrbahnbefestigung, ca. 644 qm Geh- und Radwegbefestigung, ca. 1.870 cbm ungebundene Tragschicht, ca. 330 qm Deckschicht fräsen, ca. 1.512 to Entsorgung von Bau-schutt gemäß LAGA Z 2, ca. 1.584 to Entsorgung von Boden gemäß LAGA Z 2, ca. 14 Stück Bäume und ca. 450 qm Sträucher roden und entsorgen;
 Aufbau: ca. 5.200 qm Frostschutzschicht d=42cm, ca. 570 qm Frostschutzschicht d=19cm, ca. 5.530 qm Schottertragschicht d=15cm, ca. 1.012 qm Schottertragschicht d=19cm, ca. 510 qm Schottertragschicht d=20cm, ca. 4.700 qm Asphalttragschicht d=10cm, ca. 4.700 qm Asphaltbinder d=5cm, ca. 5.000 qm Splittmastixasphaltdeckschicht d=4cm, ca. 1.842 qm Betonsteinpflaster d=8cm, ca. 510 qm Betonsteinpflaster d=10cm; Randbefestigung: ca. 576 m Randsteine, ca. 1.593 m Bordstein, ca. 1.645 m Rinne-bahn, ca. 6 m Winkelstützmauer; Entwässerung: ca. 95 m Anschlussleitung, 25 St. Straßenabläufe;
 Gewährleistung: 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme; Vertragserfüllung: 5 % der Bruttoangebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme/ Werktag, max. 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme
 Auskünfte zum Inhalt erteilt:
 Herr Koyuncu, Tel.: 0203/283-3790
 Bauzeit: 120 Werktage
 Baubeginn: 16. KW 2012
 Zuschlagsfrist: 80 Werktage
 Bitte Ziffern 1-5 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.11.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **24,50 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 06.12.2011, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabeprüfstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, Blumenstraße 3, 47057 Duisburg, Telefon: 0203/93684-0 gekauft werden.